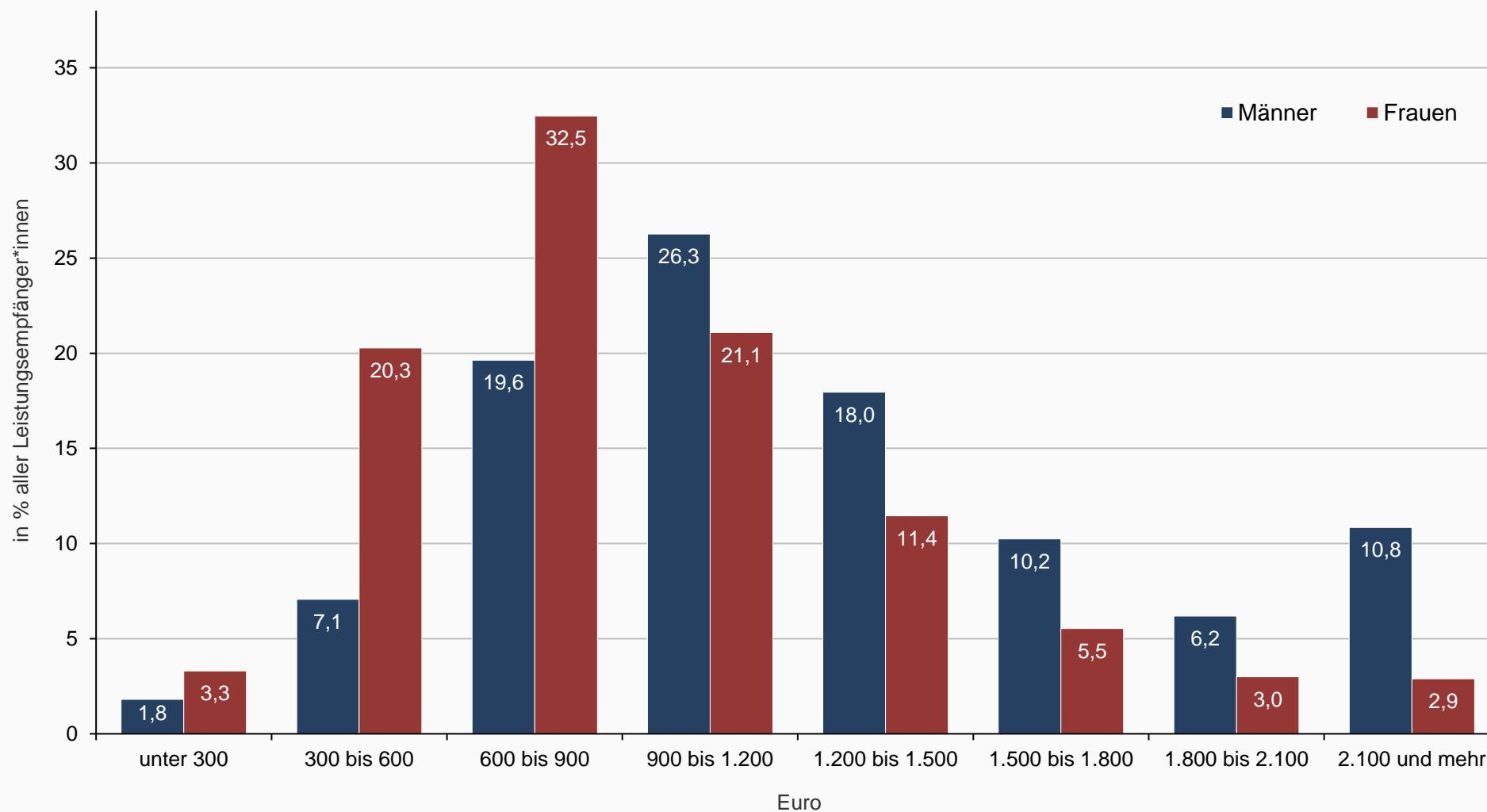


■ **Verteilung von Arbeitslosengeld I, Männer und Frauen 2021**
in % der Leistungsempfänger*innen; im November



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Arbeitslosengeld Monatszahlen

Leistungshöhe von Arbeitslosengeld I von Männern und Frauen, November 2021

Die Höhe des Arbeitslosengeldes fällt bei Frauen und Männern sehr unterschiedlich aus. Da Frauen im Schnitt weniger verdienen als Männer, und zwar in Folge sowohl niedrigerer Stundenentgelte als auch einer geringeren Wochenarbeitszeit (starke Verbreitung von Teilzeitarbeit), liegt auch das Arbeitslosengeld im Durchschnitt unter dem Niveau der männlichen Leistungsempfänger (vgl. [Abbildung IV.52](#)).

Diese Abweichungen zeigen sich noch viel deutlicher, wenn man die Leistungshöhe nach Zahlbetragsklassen aufschlüsselt. Während im November 2021 fast ein Viertel (23,6 %) der Frauen Arbeitslosengeld von weniger als 600 Euro bezog, waren es unter den Männern 8,9 %. Auf der anderen Seite finden sich bei Frauen Zahlbeträge von 1.500 Euro und mehr mit 11,4 % eher selten; bei Männern beziehen hingegen 27,3 % ein Arbeitslosengeld in dieser Höhe.

Insgesamt lässt sich aus der Verteilungsstruktur erkennen, dass sich die Höhe des Arbeitslosengeldes auf den unteren bis mittleren Einkommensbereich konzentriert: 45,9 % der Männer und 53,5 % der Frauen beziehen Leistungen zwischen 600 und 1.200 Euro.

Die erheblichen Unterschiede beim durchschnittlichen Arbeitslosengeld zwischen Männern und Frauen spiegeln die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern und die hohe Teilzeitquote von Frauen wider. Auch die Wahl der Steuerklasse V (mit hohen steuerlichen Belastungen und einem entsprechend geringen Nettoentgelt), die bei verheirateten Frauen häufig vorkommt führt zu niedrigen Arbeitslosengeldbeträgen. Wenn schon ein Teilzeiteinkommen häufig nicht für die individuelle Existenzsicherung ausreicht, dann gilt dies erst recht für ein daraus abgeleitetes Arbeitslosengeld.

In vielen Fällen liegen die Zahlbeträge unter oder nur knapp über dem Leistungsniveau der Grundsicherung (SGB II), wenn man bezogen auf einen Ein-Personen-Haushalt die Regelbedarfe des Arbeitslosengelds II und die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft als Maßstab wählt. Diese liegen (2021) bei durchschnittlich 811 Euro (vgl. [Abbildung III.59](#)). Dies kann bedeuten, dass die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld durch die Grundsicherungsleistung Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss, um das sozialkulturelle Existenzminimums eines Haushalts zu decken. Immerhin 8 % aller ALG-Empfänger*innen mussten im November 2020 zusätzlich Hartz IV beziehen, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken.

Arbeitslosengeld I

Auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld besteht Anspruch, wenn Beschäftigungslose nach den sozialrechtlichen Kriterien „arbeitslos“ sind und die Voraussetzungen für die Anwartschaft erfüllt haben. In einer Rahmenfrist von 30 Monaten müssen mindestens zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen werden. Werden die 12 Monate der Anwartschaftszeit in der Rahmenfrist nicht erfüllt, besteht

trotz der Beitragszahlung kein Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Diskontinuierlich und/oder nur kurzfristig Beschäftigte sind danach nicht abgesichert. Da Minijobber*innen nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, gehen sie bei Arbeitslosigkeit völlig leer aus (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Die Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes steht zu der Anwartschaft in einem Verhältnis von 1:2, d.h. für einen Leistungsmonat sind zwei Beitragsmonate erforderlich. Nach einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten besteht also Anspruch darauf, 12 Monate lang Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Bezugsdauer ist limitiert, die Lohnersatzleistung kann im Regelfall auch nur maximal zwölf Monate lang bezogen werden. Für ältere Arbeitnehmer*innen gelten jedoch verlängerte Fristen. Ab einem Lebensalter von 50 Jahren können – je nach vorhandenen Anwartschaftszeiten – entweder 15 oder 24 Monate Arbeitslosengeld gewährt werden.

Das Arbeitslosengeld ist eine individuelle Lohnersatzleistung. Dessen Höhe richtet sich allein nach dem vorherigen Nettoeinkommen. Das Bemessungsentgelt ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate. Nicht berücksichtigt werden die gleichwohl beitragspflichtigen Mehrarbeitszuschläge und Sonderzahlungen (wie Weihnachts- und Urlaubsgeld). Der allgemeine Leistungssatz beträgt 60 % des pauschalierten Nettoeinkommens, Arbeitslose mit unterhaltspflichtigen Kindern erhalten einen erhöhten Leistungssatz von 67 %.

Allerdings hat nur ein Teil der Arbeitslosen überhaupt Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (zwölf Monate versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb einer Rahmenfrist von 30 Monaten) erfüllt werden, und die Zahlung entfällt bei Überschreitung der maximalen Bezugsdauer (zwölf Monate, für Arbeitslose unter 50 Jahren). Zwar besteht dann grundsätzlich Anspruch auf die fürsorgeförmige Leistung Arbeitslosengeld II (Hartz IV/SGB II). Voraussetzung ist aber „Bedürftigkeit“, d.h. wenn der*die Partner*in über kein oder ein nur geringes Einkommen und Vermögen verfügt.

Mit ca. 61,8 % befinden sich über die Hälfte aller Arbeitslosen im Jahr 2021 im Rechtskreis des SGBII/Hartz IV (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Bezogen auf die leistungsberechtigten Arbeitslosen erhielten im Jahr 2020 etwa 58,9 % Arbeitslosengeld II und damit Leistungen des SGB II (vgl. [Abbildung IV.50b](#)). Allerdings gibt es auch diejenigen, die weder ALG noch ALG II erhalten, da sie weder Anspruch auf ersteres aufweisen noch bedürftig sind. Im Jahr 2020 erhielten daher rund 11 % aller Arbeitslosen keine der genannten Leistungen (vgl. [Abbildung IV.50](#)). Da diese Personen statistisch und administrativ dem Rechtskreis des SGB III zugeordnet werden, zählten im Jahr 2020 sogar etwa 12 % der SGB III-Arbeitslosen zu den Nichtleistungsberechtigten.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.